

EEW: NACHWEISFÜHRUNG DER NACHHALTIGKEIT INGESETZTER BIOMASSE-BRENNSTOFFE

MODUL 2, FESTE BIOMASSE (RICHTLINIE EU 2023/2413)

AUSGANGSSITUATION

Im Mai 2025 verfügte das BMWF durch Anpassung des entsprechenden BAFA-Merkblattes einen Förderausschluss für Biomasseanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung größer 7,5 MW (zuvor Obergrenze 20 MW)

Begründet wurde dies mit dem In-Kraft-Treten der so genannten RED III (Richtlinie EU 2023/2413) und der ausstehenden Überführung in nationales Recht.

Inbesondere wurde behauptet, dass sich diese Entscheidung zwingend aus der RED III ableite.

PROBLEM

Aus der RED III lässt sich **nicht** herleiten, dass eine Förderung von Biomasseanlagen oberhalb von 7,5 MW unzulässig sei. Diese Behauptung ist falsch. In der Konsequenz ist die Realisierung von Anlagen mit einer kumulierten Feuerungswärmeleistung von 350 MW bzw. eine resultierende CO₂-Einsparung von 500.000 t akut gefährdet. Der Vertrauensverlust bei potenziellen Vorhabensträgern in den Defossilisierungswillen der Politik ist enorm.

FAKTEN

WAS SCHREIBT DIE RED III TATSÄCHLICH VOR:

(RL (EU) 2018/2001 – KONSOLIDIERTE FASSUNG)

ARTIKEL 29 ABSATZ 1, UNTERABSATZ 2

Biomasse-Brennstoffe müssen die in den Absätzen 2 bis 7 und 10 **festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit** und die Treibhausgasemissionseinsparungen erfüllen, wenn sie in folgenden Anlagen verwendet werden:

- a) Im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr;

ARTIKEL 30, ABSATZ 6, UNTERABSATZ 4

Für Anlagen zur Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung **zwischen 7,5 und 20 MW können** die Mitgliedstaaten **vereinfachte nationale Überprüfungssysteme** einführen, um die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sicherzustellen. Für dieselben Anlagen werden in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels die einheitlichen Bedingungen für vereinfachte freiwillige Überprüfungssysteme festgelegt, um die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sicherzustellen.

LÖSUNGSVORSCHLAG

ANPASSUNG DER FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Die Fördervoraussetzungen für Biomasseanlagen zwischen 7,5 und 20 MW umfassen zukünftig die Anwendung eines in der Praxis erprobten und gängigen Nachweissystems zur Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasemissionsminderungskriterien, wie sie z.B. im EEG oder im Emissionshandel seit Langem implementiert sind.

DIE PRAXIS

BIOMASSESTROM-NACHHALTIGKEITSVERORDNUNG

§§ 7 ff. beschreibt ein seit vielen Jahren implementiertes System der Nachweisführung, das bei der BEW Anwendung findet.

AUSZUG AUS DEM MERKBLATT BEW, SEITE 47:

„Als Nachweis zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß BioSt-NachV dient die Selbsterklärung des forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebs, der nach einem für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zugelassenen Zertifizierungssystem zertifiziert ist oder eine schriftliche Erklärung des Lieferanten.“

Evaluationsbericht mit einem Verzeichnis zahlreicher akkreditierter Zertifizierer/Verifizierer:



https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Evaluationsbericht_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BIOMASSESTROM-NACHHALTIGKEITSVERORDNUNG

§ 7 beschreibt ein System der Nachweisführung über den Einsatz der eingesetzten Brennstoffe

RISIKOBEWERTUNG EINER NICHT-NACHHALTIGEN ERZEUGUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER BIOMASSE FÜR DEUTSCHLAND

„Mit der vorliegenden Risikobewertung des Bundesverbandes Bioenergie e.V. (BBE) wurde der rechtliche Rahmen und die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 Artikel 29 Absatz 6 und 7 für Deutschland überprüft. Alle Nachhaltigkeitskriterien in der Risikobewertung können mit Kategorie A bewertet werden. Somit ist das Risiko einer nicht nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldfläche in Deutschland niedrig und somit vernachlässigbar. Ein zusätzliches Audit für forstwirtschaftliche Biomasse, deren Gewinnungsgebiet Deutschland ist, ist daher nicht erforderlich, da die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung gesetzlich geregelt, gut überwacht und durchgesetzt sowie eine positive Entwicklung des Waldzustandes erkennbar ist.“

derzeit in Überarbeitung

Verbreitete Zertifizierungssysteme, die zur Nachweisführung der Nachhaltigkeit eingesetzter Biomasse-Festbrennstoffe etabliert und geeignet sind:

- Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS)
- Better Biomass
- Biomass Biofuels voluntary scheme (2BSvs)
- Bonuscro EU
- CertifHy
- International Sustainability and Carbon Certification (ISCC EU)
- KZR INiG system
- Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC)
- REDcert
- Red Tractor Farm Assurance Combinable Crops & Sugar Beet Scheme (Red Tractor)
- Round Table on Responsible Soy EU RED (RTRS EU RED)
- Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB)
- Scottish Quality Farm Assured Combinable Crops (SQC)
- Sustainable Biomass Program (SBP)
- Sustainable Resources (SURE) voluntary scheme
- Trade Assurance Scheme for Combinable Crops (TASCC)
- Universal Feed Assurance Scheme (UFAS)
- U.S. Soy Sustainability Assurance Protocol - Renewable Energy Directive (SSAP-RED)

FAZIT

Die Einhaltung der durch die RED festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit als Fördervoraussetzung ist unproblematisch und einfach umsetzbar. Die Anforderungen sollten im Zuge der Überführung in nationales Recht nicht unnötig verschärft werden. Biomasseanlagen sollten in der EEW weiterhin bis zu einer Feuerungswärmeleistung bis 20 MW gefördert werden.